

Gertraud Schäfer

83278 Traunstein

Familienleistungsausgleich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin wendet sich gegen den Wegfall von Kindergeld für zwei Pflegekinder.

@

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 535 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Die Petentin betreute in Vollzeitpflege zwei Kinder im Alter von 12 und 9 Jahren. Sie kritisiert, ihr sei ohne schriftlichen Bescheid das Kindergeld gestrichen und erst auf telefonische Anfrage mitgeteilt worden, ihre Akte werde gegenwärtig überprüft, da die Kinder regelmäßigen Kontakt zu ihren Herkunftseltern hätten. Ihr sei mitgeteilt worden, es sei fraglich, ob sie überhaupt Anspruch auf Kindergeld habe. Sie begehrt im konkreten Einzelfall die Fortführung der Zahlung von Kindergeld für die in ihrem Haushalt lebenden Pflegekinder.

Über ihren Einzelfall hinaus regt die Petentin eine Änderung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) an. Sie begehrt eine Gesetzesänderung dahingehend, dass den Pflegeeltern das Kindergeld für Pflegekinder in Vollzeitpflege auch dann gezahlt wird, wenn die Pflegekinder regelmäßig Kontakt zu ihren leiblichen Eltern (oder einem Elternteil) haben.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) sowie des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin auf Festsetzung von Kindergeld für die beiden in ihrem Haushalt lebenden Pflegekinder ab Januar 2006 zwischenzeitlich voll umfänglich stattgegeben worden ist. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgte rückwirkend ab Januar 2006. Da die mit der Eingabe angesprochenen Kinder den Haushalt der Petentin im Juli 2006 verlassen haben, hat die Familienkasse die Festsetzung mit Wirkung ab 01.08.2006 aufgehoben.

Soweit die Petentin eine Gesetzesänderung dahingehend begehrt, Pflegeeltern das Kindergeld für Pflegekinder in Vollzeitpflege auch dann zu zahlen, wenn Pflegekinder regelmäßig Kontakt zu ihren leiblichen Eltern oder einem Elternteil haben, stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, steuerlich berücksichtigt werden. Welche Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleiches zu berücksichtigen sind, ist in § 32 Abs. 1 EStG geregelt. Danach kommt auch die steuerliche Berücksichtigung von Pflegekindern in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind Pflegekinder Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

nicht mehr besteht. Die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung eines Pflegekindes waren zunächst in den Lohnsteuerrichtlinien ausführlich erläutert, wurden jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch das Steuer-senkungsgesetz 1986/1988 im EStG selbst festgeschrieben.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war u.a. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Kindes als Pflegekind, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis des Kindes zu den Eltern nicht mehr besteht. Ziel dieser Regelung war es u.a., eine Doppelberück-sichtigung eines Kindes sowohl bei den Pflegeeltern als auch bei den leiblichen Eltern oder den Adoptiveltern weitgehend auszuschließen.

Sofern man - entsprechend dem Begehren der Petentin - bei der Bestimmung des steuerlichen Pflegekindbegriffs auf das Erfordernis des Ausscheidens aus jedwedem sonstigem Obhut- und Fürsorgeverhältnis verzichten würde, ergäben sich kaum lös-bare Abgrenzungsschwierigkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn noch ein leib-licher Elternteil lebt und die normale Beziehung zu diesem fortbesteht sowie zum anderen in denjenigen Fällen, in denen Pflegekinder nicht im Haushalt der Pflege-eltern leben, sondern auswärts (z.B. in einem Internat) untergebracht sind. In diesen Fällen ließe sich nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit feststellen, dass das Kind tatsächlich sein Zuhause bei den Pflegepersonen hat.

Um zum einen die Abgrenzungsschwierigkeiten möglichst zu vermeiden, gleichzeitig aber auch sicher zu stellen, dass die Freistellung des Existenzminimums des Kindes nur einmal erfolgt, hat der Gesetzgeber typisierend entschieden, dass für die steuer-liche Berücksichtigung eines Pflegekindes u.a. Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Im Übrigen entspricht es auch der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber bei jeder gesetzlichen Regelung verallgemeinern darf. Er darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Auf dieser Grundlage darf er grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen

treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht in Aussicht stellen, im Sinne einer von der Petentin angestrebten Änderung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG tätig zu werden. Er stellt weiter fest, dass dem Begehren der Petentin auf Festsetzung von Kindergeld in vollem Umfang entsprochen wurde. Auf dieser Grundlage empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da den geäußerten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.